



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach, 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Bern, 2. Juli 2009

Gebäudeversicherungsgesetz (GVG): Vernehmlassung; Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2009 laden Sie die Stadt Bern ein, am Vernehmlassungsverfahren zum neuen Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) teilzunehmen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Gelegenheit bestens.

Er verweist für die Bemerkungen der Stadt Bern auf die Beilage in Tabellenform und dankt für die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage
Stellungnahme der Stadt Bern



Vernehmlassungsverfahren GVG Stellungnahme Stadt Bern

Thema	Stellungnahme
Grundsätzlich	<p>Der Gemeinderat begrüsst die Einführung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG). Insbesondere hinsichtlich der (Teil-)Revision von VVG und VAG besteht beim GVG Handlungsbedarf.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst, dass das GVG in den neuen Artikeln am Schluss insbesondere die Themen wie Organisation, Auftrag, Mittelbeschaffung, Solvabilität etc. explizit regelt.</p>
Art. 7 GVG (<i>neuer Artikel</i>)	<p>Der Gemeinderat ist nicht damit einverstanden, dass die GVB künftig Nebentätigkeiten wie z.B. „Erbringen von Dienstleistungen im Infrastrukturbereich“ ausüben soll respektive darf. Hier handelt es sich um eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft, die es zu vermeiden gilt.</p>
Art. 11 GVG (<i>alt: Art. 43</i>)	<p>Wenn die GVB die Aufnahme eines Gebäudes in die Versicherung verweigert, findet die Eigentümerschaft nirgends Versicherungsschutz, da die privaten Versicherinnen und Versicherer im Kanton Bern die Gebäude-Feuer-Versicherung nicht anbieten dürfen. In letzter Konsequenz könnte hier für die Eigentümerschaft ein Versicherungsnotstand entstehen, der im Widerspruch zum Monopol-Auftrag steht.</p> <p>Mit dem neuen GVG sollte die Gelegenheit genutzt werden, diesen Missstand zu beheben. Die Lösung müsste über angemessene Prämienzuschläge gesucht werden.</p>
Art. 14, Abs. 3 GVG (<i>neuer Absatz</i>)	<p>Der Begriff „Schadenrisiken“ ist zu unpräzise und sollte bereits im GVG präzisiert werden. Beispielsweise könnten die Parameter „Schadenwahrscheinlichkeit“, „mögliche Schadenfrequenz“, „maximales Ausmass“, „gefahren erhöhende Aspekte“ etc. zur Präzisierung verwendet werden.</p>
Art. 18 GVG (<i>alt: Art. 16</i>)	<p>Es ist stossend, wenn ein Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen, die Prämie dafür aber nach wie vor geschuldet wird. Der Tatbestand müsste wie folgt geregelt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei vollständigem Ausschluss entfällt die Prämienzahlungspflicht mit dem Ausschlussdatum.• Bei teilweisem Ausschluss wird die Prämie ab dem Ausschlussdatum auf den Anteil reduziert, der benötigt wird, um das noch verbleibende Risiko zu finanzieren.
Art. 22, Abs. 3 GVG (<i>alt: Art. 23, Abs. 3</i>)	<p>Sinnvoll wäre folgende Ergänzung: „Deckt die Haftung des Dritten nicht den vollen Schaden, erbringt die GVB die Differenz zur Leistung, die sie hätte erbringen müssen, wenn kein haftpflichtiger Dritter vorhanden wäre.“</p>

<p>Art. 23, Abs. 2, lit b GVG <i>(neue Aufzählung)</i></p>	<p>Der generelle Ausschluss „Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation, unabhängig von ihrer Ursache“, ist unbefriedigend. In der Praxis führt dies bei grossen Überschwemmungen der Hochwassern zu Abgrenzungsproblemen mit dem privaten Gebäude-Wasser-Versicherer bzw. das Risiko wird auf letzteren abgewälzt, obwohl die Primärursache ein Elementarereignis ist. Zu begrüssen wäre, wenn dieser Ausschluss wie folgt abgeschwächt wird: „Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation, das nicht eindeutig auf ein Hochwasser oder auf eine Überschwemmung oder auf Starkregen zurückzuführen ist.“</p>
<p>Art. 31 GVG <i>(alt: Art. 33)</i></p>	<p>Die Aufnahme eines Absatz 3 wäre zu begrüssen: „Sie schafft für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis höhere Selbstbehalte zu vereinbaren und damit die Prämien zu optimieren.“ Im Moment besteht zwar - insbesondere für Grosskunden - die Möglichkeit, höhere Selbstbehalte zu wählen. Diese Möglichkeit basiert aber auf entgegenkommenden Vertragsmodalitäten der GVB. Ein Rechtsanspruch ist nicht vorhanden, wäre aber nötig. Kundinnen und Kunden mit hohen Selbsthaltsregelungen haben eine tiefere Schadenfrequenz und sind für den Versicherer wirtschaftlich interessant.</p>
<p>Art. 44, Abs. 1, lit e GVG <i>(bisher teilweise in Art. 49 enthalten)</i></p>	<p>Der Gemeinderat ist dagegen, dass die GVB ihre Tätigkeit auch auf die Gebäude-Wasser-Versicherung ausdehnt. Die GVB hat im Kanton Bern das Monopol auf der Feuer-/Elementarschaden-Versicherung für Gebäude. Private Versicherungsgesellschaften dürfen in dieses Gebiet nicht vordringen. Es wäre stossend, wenn der GVB im Gegenzug die Möglichkeit geboten würde, mit den privaten Versicherungseinrichtungen zu konkurrenzieren. Aufgrund der bei der GVB vorhandenen Kundendaten (sämtliche Gebäudeeigentümer/innen im Kanton Bern) müsste hier schon fast von einer Markt-/Wettbewerbsverzerrung gesprochen werden.</p>
<p>Art. 45, Abs. 1 GVG <i>(neue Bestimmung)</i></p>	<p>Der Gemeinderat geht davon aus, dass die laufende Revision des VVG im Auge behalten wird und die Entwicklung in die Gestaltung des GVG einfließt.</p>